



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Manila-Änderungen 2010: [Übergangsregelung](#) gemäß Regel I/15 STCW-Übereinkommen im Zusammenhang mit der Erteilung von STCW-Befähigungszeugnissen, -nachweisen

Die Manila-Änderungen zum STCW-Übereinkommen treten am 01.01.2012 mit einer Übergangszeit bis zum 31.12.2016 in Kraft.

Die Änderungen betreffen insbesondere die nachzuweisenden Kompetenzen für den Erwerb von Befähigungszeugnissen, Befähigungsnachweisen und Teilnahmebescheinigungen gemäß STCW-Übereinkommen.

Für Deutschland ändert sich im Wesentlichen, dass alle Seeleute alle fünf Jahre ihre Kompetenzen hinsichtlich der Regeln VI/1 (Sicherheitsgrundausbildung), VI/2 (Rettungsbootmann) und VI/3 Fortschrittliche Brandbekämpfung) durch die Teilnahme an zugelassenen [Kursen auffrischen](#) müssen. Der entsprechende Nachweis ist im Zusammenhang mit dem Erwerb von Befähigungszeugnissen, -nachweisen regelmäßig glaubhaft zu machen, sofern eine oder mehrere dieser Kompetenzen Voraussetzung hierfür sind.

Im Zusammenhang mit der Gültigkeitsverlängerung von Befähigungszeugnissen nach Kapitel II (Kapitän und Decksbereich) der Anlage zum STCW-Übereinkommen müssen Kapitäne und nautische Schiffsoffiziere einmalig [ECDIS-Kompetenzen](#) glaubhaft machen. In bestimmten Fällen wird die Teilnahme an zugelassenen „ECDIS-Kursen“ gemäß Regel I/11 Nr. 4 (Gültigkeitsverlängerung von Befähigungszeugnissen) erforderlich sein. Weitere Fortbildungen nach Regel I/11 Nr. 4 für Kapitäne, nautische oder technische Schiffsoffiziere, wie z.B. „Führungskräfte-Training“, „Bridge Resource Management“, „Engineroom Resource Management“ oder „Mittelspannungsanlagen“ sind nicht erforderlich. Diese neuen Kompetenzen wurden regelmäßig bereits im Rahmen der zugelassenen Fach-, Fachhochschulausbildungen der Länder vermittelt und werden durch Erteilung der nautischen und technischen Befähigungszeugnisse dokumentiert.

Werden bei Antragstellung zum Erwerb von STCW – Befähigungszeugnissen oder -nachweisen die Manila-Änderungen nicht nachgewiesen, sind die Dokumente bis zum 31.12.2016 zu befristen.

Fehlt ausschließlich der Nachweis „ECDIS“, können die hiervon betroffenen nautischen Befähigungszeugnisse auch mit einer Gültigkeitsdauer über den 01.01.2017 hinaus erteilt werden, müssen jedoch mit einer Einschränkung bezüglich „ECDIS“ versehen werden.

Befähigungsnachweise für Schiffsleute, die Brücken- und / oder Maschinenwache gehen, werden bis zum 30.06.2013 (Antragseingang) nach dem bis zum 31.12.2011 geltenden Recht bearbeitet (Sicherheitsgrundausbildung darf auch älter als 5 Jahre sein) und unbefristet erteilt.

Mit Wirkung vom 01.01.2017 werden Anträge auf Erstaussstellung oder Gültigkeitsverlängerung von STCW-Befähigungszeugnissen regelmäßig abgelehnt werden müssen, wenn u.a. keine Auffrischung der Kompetenzen gemäß den Regeln VI/1, VI/2 oder VI/3 glaubhaft gemacht werden kann.